

Amtsblatt

für das Amt Odervorland

Nr. 188

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Februar 2009

Nr. 11, 16. Jahrgang

Amtliche Mitteilung – IV. Quartal 2008

Inhalt

Amtliche Mitteilung -
IV. Quartal 2008 S. 1

Satzung über die Nutzung
kommunaler Einrichtungen und
kommunalen Vermögens
der Gemeinde Jacobsdorf S. 2

Nutzungsvereinbarung S. 3

Entschädigungssatzung zur
Regelung der Aufwands,
Verdienstausfall- und
Auslagenentschädigung für alle
Mitglieder der Gemeindevertretung
der Gemeinde Jacobsdorf S. 4

Bekanntmachung der Gemeinde
Jacobsdorf über die als Satzung
beschlossene 4. Änderung des
Bebauungsplanes „Gewerbepark
Odervorland“ S. 5

Bekanntmachung der Gemeinde
Briesen über die 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes (FNP)
Briesen S. 7

Berkenbrück

Konstituierende Sitzung am 22.10.2008 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 01/08** Gültigkeit der Kommunalwahl 2008 entspr. § 80 KWahlG
Nr. 02/08 Wahl des Stellvertreters des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Berkenbrück
Nr. 03/08 Wahl des Mitglieds und sein Stellvertreter im Amtsausschuss
Nr. 04/08 Bildung des Haupt- und Finanzausschusses
Nr. 05/08 Bildung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Natur
Nr. 06/08 Bildung des Ausschusses für Soziales, Kinder, Jugend und Sport

Briesen (Mark)

Konstituierende Sitzung vom 20.10.2008 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 01/08** Gültigkeit der Kommunalwahl 2008 entspr. § 80 KWahlG
Nr. 02/08 Wahl des Stellvertreters des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Briesen/Mark
Nr. 03/08 Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter im Amtsausschuss
Nr. 04/08 Bildung des Hauptausschusses
Nr. 05/08 Bildung des Finanzausschusses
Nr. 06/08 Bildung des Bau- und Vergabeausschusses
Nr. 07/08 Bildung des Ausschusses für Kultur, Soziales, Kinder, Jugend und Sport
Nr. 08/08 Berufung sachkundiger Einwohner

GV-Sitzung vom 01.12.2008 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 09/08** Wahl des Vertreters im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
Nr. 10/09 Wasser- und Abwasserentgelte der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Biegen ab 01.01.2009 und Betreiberentgelt nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages

Jacobsdorf

Konstituierende Sitzung am 23.10.2008 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 01/08** Gültigkeit der Kommunalwahl 2008 entspr. § 80 KWahlG
Nr. 02/08 Wahl des Stellvertreters des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Jacobsdorf
Nr. 03/08 Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter im Amtsausschuss
Nr. 04/08 Bildung des Finanzausschusses
Nr. 05/08 Bildung des Bauausschusses

GV-Sitzung am 18.12.2008 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 06/08** Entschädigungssatzung
Nr. 07/08 Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens
Nr. 08/08 Wasser- und Abwasserentgelte der Gemeinde Jacobsdorf ab 01.01.2009 und Betreiberentgelt nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages
Nr. 09/08 Bestätigung des Eilbeschlusses vom 03.11.2008 zu notwendigen Reparatur- und Modernisierungsarbeiten in der gemeindeeigenen Wohnung im OT Petersdorf, Sieversdorfer Str. 3
Nr. 10/08 Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf (Stand: August 2008) der 4. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland“ – Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB
Nr. 11/08 Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland“ – Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

- Nr. 12/08** Baubeschluss zum grundhaften Ausbau des Gehweges für einen Teilabschnitt der Bahnhofstraße, OT Jacobsdorf
- Nr. 13/08** Überprüfung der Abgeordneten auf inoffizielle Mitarbeit in der Staatssicherheit

Madlitz-Wilmersdorf

Konstituierende Sitzung am 21.10.2008 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 01/08** Gültigkeit der Kommunalwahl 2008 entspr. § 80 KWahlG

- Nr. 02/08** Wahl des Stellvertreters des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
- Nr. 03/08** Wahl des Mitglieds und sein Stellvertreter im Amtsausschuss
- Nr. 04/08** Bildung eines Hauptausschusses

GV-Sitzung am 09.12.2008 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 05/08** Wahl des Vertreters im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens der Gemeinde Jacobsdorf

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Jacobsdorf in ihrer Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Jacobsdorf werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage anderer Satzungen bzw. Vorschriften werden von den folgenden Festlegungen nicht berührt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer eine Einrichtung der Gemeinde Jacobsdorf benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Nutzungsvereinbarung

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen und des kommunalen Vermögens ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen (Anlage 1).
- (2) Die Nutzungsvereinbarung wird zwischen dem Nutzer und einem von der Gemeinde Jacobsdorf Beauftragten geschlossen.
- (3) In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr lt. Satzung festzusetzen.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus zu zahlen. Auf Antrag kann das Amt I des Amtes Odervorland im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
- (3) Kann nicht sofort festgestellt werden in welchem Umfang

Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Gebührenforderung ein.

- (4) Die Gebühren sind an die Amtskasse oder auf das Konto des Amtes Odervorland zu zahlen.
- (5) Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Empfangsbestätigung erteilt (Quittung).
- (6) Bei Zahlungsverzug können die für Gebühren zulässigen Zuschläge erhoben werden.

§ 5 Gebührenberechnung

Die Gebühren werden in Euro als Tagesbühren erhoben.

§ 6 Ausgeschlossene Ansprüche

Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf bzw. dem Amt Odervorland keine Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7 Gebührentarif

Objekt/Verwendung	Vorlaubenhaus Pillgram * 1	Dorfgemein- schaftshaus „Alte Schule“, Sieversdorf *1	Gemeindehaus „Alter Bahnhof“, Jacobsdorf *2
	Gebühr in €	Gebühr in €	Gebühr in €
Nutzung pro Tag *3 (Einwohner d. Gemeinde)	60	60	40
Nutzung pro Tag*3 (Sonstige)	100	100	80
Versammlungen, Schulungen usw. (ortsansässige Vereine u. Interessengruppen)	0	0	0
Ausleihe Biertischgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke)	3/Tag	3/Tag	3/Tag
Tisch	0,50/Tag	0,50/Tag	0,50/Tag
Stuhl	0,25/Tag	0,25/Tag	0,25/Tag

*1 vergleichbarer Ausstattungsgrad

*2 nicht so hoher Ausstattungsgrad

*3 zzgl. 1/2 Tag Vor- u. Nachbereitung

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.04.2008 außer Kraft.

Briesen (M), den 23.12.2008

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens der Gemeinde Jacobsdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunal-

verfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.01.2009

gez. Stumm
Amtdirektor

Anlage 1

NUTZUNGSVEREINBARUNG

- a) zur Nutzung der Räumlichkeiten des Vorlaubenhauses im OT Pillgram
- b) zur Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule“ im OT Sieversdorf
- c) zur Nutzung der Räumlichkeiten im Gemeindehaus „Alter Bahnhof“, OT Jacobsdorf
- d) zur Nutzung von Zelten, Biertischgarnituren, Tische und Stühle der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf

- Flurbereich
- Küche, WC

V.

- Biertischgarnitur Stück
- Tisch Stück
- Stuhl Stück

4. Zeitraum:

In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung.

Die Nutzung wird vereinbart vom bis

5. Nutzungsentgelt:

Das Nutzungsentgelt für den vereinbarten Nutzungsgegenstand beträgt€.

6. Zahlungsverpflichtung:

Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsabschluss bis zum an die

Amtskasse oder auf folgendes Konto einzuzahlen:

Kontoinhaber: Amt Odervorland
Konto-Nr. 330 303 88 63
BLZ: 1705 5050

• Zahlungsgrund: 50/300/150

Name des Nutzers, Datum der Nutzung/ **Vorlaubenhaus**

• Zahlungsgrund: 50/361/140

Name des Nutzers, Datum der Nutzung

Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“

• Zahlungsgrund: 50/88050/150

Name des Nutzers, Datum der Nutzung/**Gemeindehaus „Alter Bahnhof“**

• Zahlungsgrund: 50/300/1501

Zelt, Biertischgarnitur, und Name des Nutzers, Datum der Nutzung

1. Eigentümer:

Gemeinde Jacobsdorf, vertreten durch das Amt Odervorland bzw. durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und den Ortsvorstehern.

2. Nutzer: (Name, Anschrift, Telefon)

.....
.....

3. Gegenstand:

I. Vorlaubenhaus im OT Pillgram, Biegener Str. 3

Zur Nutzung stehen zur Verfügung:

- große Stube
- kleine Stube
- Küche, WC und Flur

II. Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ im OT Sieversdorf,

Lichtenberger Weg 4

Zur Nutzung stehen zur Verfügung:

- Veranstaltungsraum
- Küche
- WC und Flur

III. Gemeindehaus „Alter Bahnhof“ im OT Jacobsdorf,

Bahnhofstraße 1

Zur Nutzung stehen zur Verfügung:

- großer Veranstaltungsraum (links)

7. Ordnung – Sauberkeit:

Der Nutzer übernimmt den Nutzungsgegenstand in einem sauberen Zustand. Ebenso ist dieser wieder zu übergeben. Wird der Nutzungsgegenstand durch den Nutzer nicht ordnungsgemäß an die Gemeinde zurück gegeben, ist die Gemeinde berechtigt das Objekt durch einen Dritten reinigen zu lassen. Die Kosten hat der Nutzer zu tragen.

Für Schäden im Rahmen der Nutzungsvereinbarung haftet der Nutzer.

Im gesamten Objekt ist Rauchverbot!

8. Schlüsselempfang:

Der Schlüssel für das Vorlaubenhaus / für das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ / Gemeindehaus „Alter Bahnhof“ ist bei in Empfang zu nehmen und nach erfolgter Nutzung wieder zu übergeben.

Gemeinde Jacobsdorf, den

.....
Eigentümer bzw.
Beauftragter der Gemeinde

.....
Nutzer

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG**zur Regelung der Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für alle Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf**

Auf Grund der §§ 30 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 97 Abs. 8 der Kom. Verfassung des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf am 18.12.2008 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- (2) Mitglieder von Ausschüssen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen dieses Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- (3) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung dieses Gremiums ein doppeltes Sitzungsgeld.
- (4) Berufene Sachkundige Einwohner erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- (5) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- (6) Vertreter in wirtschaftlich selbstständigen Unternehmen erhalten ein Sitzungsgeld entspr. der Festlegung des Unternehmens.

§ 2 Entschädigung

- (1) Die Gemeindevertretung, die Ortsbeiräte, der ehrenamtliche Bürgermeister und die Ortsvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

ehrenamtliche Bürgermeister	700,00 €/Monat
Ortsvorsteher	150,00 €/Monat
Gemeindevertreter	40,00 €/Monat
Mitglieder der Ortsbeiräte	20,00 €/Monat
- (2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist für die Dauer der Vertretung eine Entschädigung von 50 v.H. des Vertretenen zu gewähren.
Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht be-

setzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die volle Entschädigung des Vertretenen.

- (3) Regelmäßig zu zahlende Aufwandsentschädigungen an Vertreter der Gemeinde in selbstständigen Unternehmen, sind entspr. der Höhe der Gemeindevertreterentschädigung lt. dieser Satzung möglich. Darüber hinaus gehende Entschädigungen sind an die Gemeinde abzuführen.

§ 3 Verdienstausschlag, Reisekostenvergütung, Fahrkosten

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages und auf Gewährung von Reisekostenvergütung bei genehmigten Dienstreisen durch die Gemeindevertretung in Abstimmung mit dem Amtsdirektor.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen werden Reisekostenvergütungen nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts erstattet.
- (3) Der infolge der Wahrnehmung des Mandats erlittene Verdienstausschlag wird auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Außerdem ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Die Entschädigung beträgt im Höchstfall 35,00 €/Stunde.
- (5) Der Verdienstausschlag ist auf monatlich 10 Stunden zu begrenzen.

§ 4 Zahlung der Entschädigungen

- (1) Entschädigungen nach dieser Satzung werden vierteljährlich und in Fällen des Verdienstausschlagersatzes nach Vorlage des Erstattungsantrages des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.
- (2) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommenssteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

- (3) Sitzungsgelder werden halbjährlich gezahlt.
- (4) Der Nachweis der gezahlten Entschädigungen und Sitzungsgelder ist mit Auszahlung durch die Verwaltung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu dokumentieren.
- (5) Nimmt ein Abgeordneter seine ehrenamtl. Tätigkeit nicht wahr, und bleibt er 2x hintereinander den Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. dessen Ausschüsse fern, entfällt der Anspruch auf seine Vergütung nach § 2 (1) für einen durch den Finanzausschuss festzulegenden Zeitraum.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 01.11.2003 außer Kraft.

Jacobsdorf, den 05.01.2009

Briesen, den 05.01.2009

gez. Dr. Gasche
ehrenamtl. Bürgermeister
u. Vors. der
Gemeindevertretung



gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entschädigungssatzung zur Regelung der Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.01.2009

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“

Die Beschlussfassung über die als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ einschließlich die Billigung der Begründung zur Satzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Änderung befindet sich östlich des Gewerbegebietes, an der L 37, auf den Flurstücken 286 (teilweise) und 310 (teilweise), der Flur 4, Gemarkung Jacobsdorf. (sh. Übersichtskarte).

Die 4. Änderung des BP tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten :

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Es wird gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB darauf hingewiesen, dass, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Des weiteren wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Briesen, den 12.01.2009

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Briesen

Die Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Briesen einschließlich die Billigung der Begründung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Änderung befindet sich südlich des Oder-Spree-Kanals, dort wo sich das Wochenenderholungsgebiet, in der Nähe der Gaststätte „Am Rehhagen“, befindet und umfasst die Flurstücke 36 (teilw.), 37, 38, 39, 316, 331 und 357 in der Flur 1 und die Flurstücke 145 (teilw.) und 148 (teilw.) in der Flur 3 der Gemarkung Neubrück Forst, (sh. Übersichtskarte).

Die 2. Änderung des FNP tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten :

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Es wird gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB darauf hingewiesen, dass, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschä-

digungspflichtigen beantragt.

Des weiteren wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen :
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

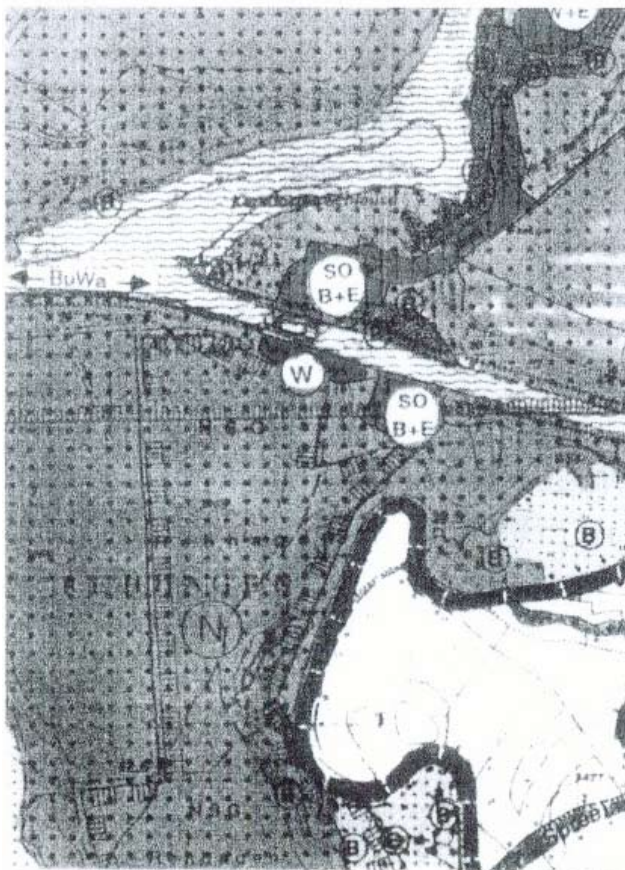
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Briesen, den 12.01.2009

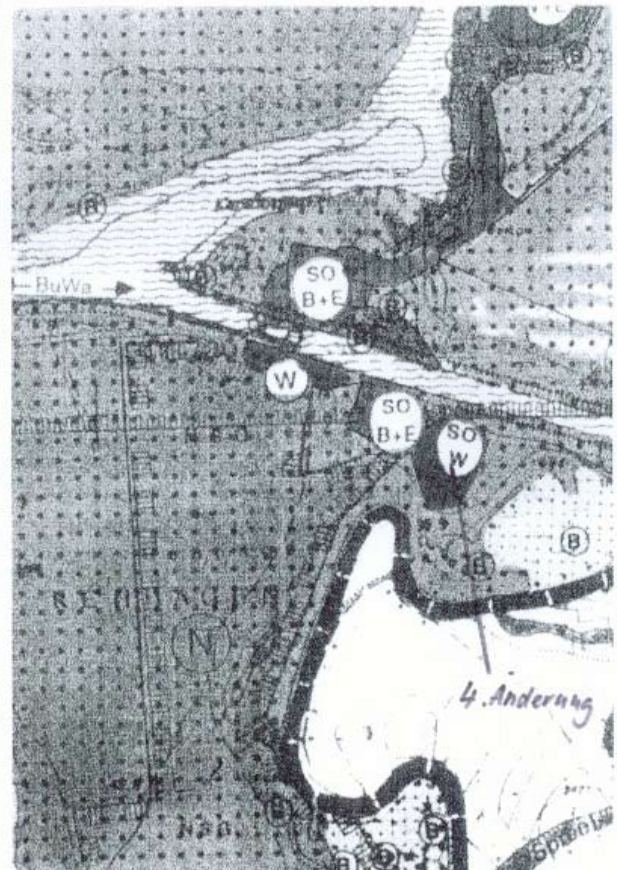
gez. Stumm
Amtdirektor



alt



neu



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus,
und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.